

Feststellungen des Anerkennungsbeirats  
Stand: 14. September 2006

<b>Aktuell gültige Feststellungen des Anerkennungsbeirats</b>		
<b>Version</b>	<b>Stand</b>	<b>Feststellung</b>
1	14.09.2006	<p>Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf (§8a SGB III)</p> <p>Qualitätsmanagement und Maßnahmeangebot eines Bildungsträgers müssen darauf ausgerichtet sein, die Chancengleichheit der Geschlechter zu gewährleisten.</p>
1	13.06.2006	<p>Klarstellung zur Form der Zulassungsurkunde:</p> <p>Die Zulassung von Maßnahmen wird mittels <u>einer</u> Zertifizierungsurkunde dokumentiert. Der Urkunde ist als Anlage eine Liste mit allen zugelassenen Maßnahmen beizufügen. Es ist <u>nicht</u> erforderlich, für jede einzelne Maßnahme ein Zertifikat auszustellen.</p> <p>Sollten in der Praxis Fälle bekannt werden, bei denen diese Festlegung unterlaufen wird, bittet die Anerkennungsstelle um umgehende Information.</p>
1	13.06.2006	<p>Verfahren im Zulassungsprozess hinsichtlich der Vorgaben des § 85 Abs. 2 S.2 und 3 SGB III (verkürzte Dauer der Maßnahmen gegenüber der entsprechenden Berufsausbildung um mindestens ein Drittel der Ausbildungszeit und Ausnahmeregelung)</p> <p>Beim Verfahren zur Zulassung von Maßnahmen müssen auch die Vorgaben des § 85 SGB III berücksichtigt werden. d.h. die fachkundigen Stellen haben nachzuprüfen, ob bei einer nicht verkürzbaren Maßnahme die Finanzierung des dritten Jahres konkret gesichert ist.</p> <p>Die Verständigung mit der zuständigen Regierungsbehörde über die Sicherstellung der Finanzierung des 3. Weiterbildungsjahres ist Aufgabe des jeweiligen <u>Bildungsträgers</u>. Hierzu hat er der fachkundigen Stelle eine <u>schriftliche Erklärung</u> abzugeben.</p>